

Statuten

1. Name

Unter dem Namen „Förderverein Musikschule Region Dübendorf“, nachstehend „Förderverein“ genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein ist weltanschaulich und konfessionell neutral, und kann zu politischen Vorlagen, die seine Interessen tangieren, Stellung beziehen. Die männlich geschriebene Form gilt für beide Geschlechter.

2. Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Dübendorf.

3. Zweck

Der Förderverein bezweckt

- die Musikschule Region Dübendorf finanziell, emotional und personell optimal und situativ zu unterstützen.
- Musikschülerinnen und Musikschüler in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen zu unterstützen und Begabte zu fördern.
- Aktivitäten und Anschaffungen der Musikschule finanziell zu unterstützen.

Der Förderverein versteht sich als Bindeglied zwischen der Musikschule Region Dübendorf und den Musikschülern und deren Eltern und stellt die Verbindung zu den Kulturträgern der Region her.

4. Mitgliedschaft

Wer die Ziele des Vereins unterstützt, kann Mitglied werden.

Mitglieder sind:

4.1 Aktive Mitglieder

- Natürliche Personen
- juristische Personen

4.2 Passive Mitglieder

- Ehrenmitglieder
- Gönner

Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung und/oder durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages unter Angabe der Adresse erworben. Zahlungseingänge ohne Adressenangabe und solche, deren Betrag nicht mit dem Jahresbeitrag identisch ist, werden als Gönner gebucht. Angestellte und Funktionäre der Musikschule Region Dübendorf können Mitglied sein.

Der Vorstand kann Anmeldung zur Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen abweisen; in diesem Fall ist ein bereits bezahlter Mitgliederbeitrag zurückzuzahlen.

Der Austritt kann jederzeit, spätestens bis 31. Dezember – unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist eines Monats - in beweisfähiger Form erklärt werden. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bleibt in jedem Fall geschuldet. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt mit dem Tod oder dem Rücktritt des Geehrten. Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschliessen. Wer den Jahresbeitrag nach einer Mahnung nicht bezahlt, wird aus dem Förderverein ausgeschlossen und aus der Mitgliederliste des Folgejahres gestrichen. Dagegen kann keine Beschwerde geführt werden.

4.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern stehen alle zwingenden gesetzlichen Rechte zu. Daneben richten sich die Rechte nach den vorliegenden Statuten. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen (vgl. dazu auch Art. 7.3 und 9.3). Weitere Pflichten sind mit der Mitgliedschaft nicht verbunden.

5. Unterschriftsberechtigung

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung.

6. Bekanntmachungen

Für die Öffentlichkeit bestimmte Informationen werden im Jahresbericht des Fördervereins publiziert, alle anderen mit geeigneten Mitteln direkt an die Partner vermittelt.

7. Organisation

7.1 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Der Vorstand kann für die Bearbeitung von speziellen Problemen Kommissionen einsetzen. Deren Aufgaben und Befugnisse sind im Einsetzungsbeschluss genau zu umschreiben. Vorstand und Revisionsstelle werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

7.2 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Juni statt.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ausserdem kann ein Fünftel der Mitglieder jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Geschäfte verlangen; in diesem Fall ist die Mitgliederversammlung innert dreier Wochen durchzuführen. Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder, deren Adresse bekannt ist, einberufen.

Die Einladung hat spätestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen, bei a. o. MV innert 7 Tagen.

Die Versammlung kann nur über die in der Einladung bezeichneten Geschäfte Beschlüsse fassen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis 30 Tage vor der ordentlichen MV beim Vorstand schriftlich einzureichen.

7.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung zum Entscheid vorbehalten sind:

- Genehmigung der Statuten & deren Revisionen
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Abwahl der von ihr gewählten Personen aus wichtigen Gründen
- Behandlung von Beschwerden gegen den Ausschluss oder die Streichung von Mitgliedern
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und der Jahresrechnung
- Genehmigung der Mitgliederbeiträge und des Budgets des Folgejahres
- Ernennung der Personen, die sich um die Musikschule besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern, auf Antrag des Vorstandes.
- Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens nach der Liquidation.

7.4 Stimmrecht

Aktive Mitglieder haben pro natürliche Person eine Stimme. Juristische Personen haben eine Stimme. Ehren- und Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst; die Sitzungsleitung hat bei gleichem Stimmenverhältnis den Stichentscheid.

7.5 Ablauf der Mitgliederversammlung

Der Präsident oder dessen Stellvertreter leitet die Versammlung.

Beschlüsse bei Statutenrevisionen und Auflösung des Vereins werden mit zwei Drittel der anwesenden Stimmen gefasst.

7.6 Zusammensetzung und Konstituierung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und maximal 8 weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich zwischen den regulären Wahlen selbst und bestimmt mindestens einen Verantwortlichen für das Vizepräsidium, das Sekretariat und das Rechnungswesen.

Der Vorstand kann für die Erledigung von administrativen Aufgaben und der Rechnungsführung unter seiner Verantwortung Drittpersonen beziehen oder dies der Musikschule Region Dübendorf mit einer Vereinbarung der gegenseitigen Leistungen übertragen.

7.7 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Dem Vorstand sind im Rahmen des Vereinszwecks alle Beschlüsse und Massnahmen übertragen, die nicht von Gesetzes wegen oder nach Massgabe dieser Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und stellt die nötigen Anträge. Er bestimmt zwei Personen als Delegierte für die Musikschule Region Dübendorf. Sie vertreten die Interessen des Fördervereins.

7.8 Arbeitsweise im Vorstand

Der Vorstand trifft sich, so oft die Geschäfte es erfordern. Drei Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Die schriftliche Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt in der Regel 10 Tage vor der Sitzung.

8. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Revisionsstelle; zwei unabhängige Rechnungsrevisoren oder die Revisionsstelle der Musikschule Region Dübendorf. Die Revision muss mindestens folgende Kontrollen durchführen:

- Vergleich der Schlussbilanz des Vorjahres mit der Eingangsbilanz des aktuellen Jahres
- Vergleich der effektiven Einnahmen mit dem theoretischen Wert der Mitgliederzahl
- stichprobenweise die Richtigkeit der an den Verein adressierten Rechnungen und deren Verbuchung
- zweckgemässe Verwendung der finanziellen Mittel des Fördervereins überprüfen

Der Revisionsbefund ist schriftlich festzuhalten und an der Mitgliederversammlung zu verlesen.

9. Finanzen

9.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen der aktiven Mitglieder
- freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern, Gönnern, Firmen und Institutionen
- Legaten und zweckgebundenen Zuwendungen
- Vermögenserträgen

Der Vorstand kann Zuwendungen und Legate aus wichtigen Gründen ablehnen, namentlich wenn sie die Zielsetzungen des Vereins sprengen oder wenn sie mit undurchführbaren Auflagen verbunden sind.

9.2 Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen, namentlich beim Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Mitgliederbeiträge / Ausschluss der Schuldenhaftung

9.3.1 Aktive Mitglieder

Die Mitgliederbeiträge betragen pro Person und Jahr maximal Fr. 50.00, bei Paaren mit gleicher Adresse pro Person maximal 80% davon und Fr. 200.00 für juristische Personen.

9.3.2 Passive Mitglieder

Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Mitgliederversammlung innerhalb vorstehender Limiten festgelegt. Die Mitglieder aller Kategorien sind von der Nachschusspflicht und von der Haftung ausdrücklich befreit.

Der Verein lehnt jede Forderung der Mitglieder für Folgen von Unfällen und Krankheit ab.

9.4 Finanzgrundsätze

Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Es ist eine Rechnung nach den Regeln der doppelten Buchführung aufzustellen. Der Kontenplan wird vom Vorstand bestimmt.

Sämtliche Ein- und Ausgaben eines Kalenderjahres sind periodengerecht zu verbuchen und vom Vorstand zu überwachen. In der Bilanz ist das Reinvermögen auszuweisen.

Die Aktiven in der Bilanz des Fördervereins sollen maximal die administrativen Aufwände des laufenden und des folgenden Jahres decken. Der darüber resultierende Einnahmenüberschuss wird vom Vorstand zweckgebunden der Musikschule Region Dübendorf übertragen. Er dient zur Anschaffungen notwendiger Betriebsmittel, für die Finanzierung von speziellen Aktivitäten der Musikschule Region Dübendorf und speist dessen Stipendienfonds.

9.5 Fonds

Zweckgebundene Legate und Zuwendungen können als Fonds in der Bilanz zurückgestellt, bzw. einem bestehenden Fonds zugewiesen werden. Der Vorstand entscheidet unter Berücksichtigung der Vorgaben des Spenders über die Verwendung der diesbezüglichen Erträge und des Kapitals.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Auflösung

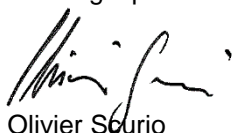
Die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung beschliessen. Wird der Verein aufgelöst, so ist das verbleibende Reinvermögen nach Bezahlung aller Schulden auf die Musikschule Region Dübendorf oder auf eine andere wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite Institution mit ähnlicher Zielsetzung und Sitz vorzugsweise in Dübendorf zu übertragen.

10.2 Mediationsklausel

Im Falle von Streitigkeiten im Verein (Organe, Mitglieder, Angestellte usw.) findet, sofern der Streit nicht direkt zwischen den Beteiligten einvernehmlich gelöst wird, auf Wunsch einer Partei eine Mediation statt. Alle Beteiligten sind dazu verpflichtet, an der ersten Sitzung teilzunehmen. Muss zur Wahrung einer gesetzlichen Frist ein Rechtsbehelf ergriffen werden, findet die Mediation im Übrigen dennoch statt.

Der Förderverein wird mit der Annahme dieser Statuten an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 22. März 2017 gegründet. Die Statuten treten per 22. März 2017 in Kraft.

Der Tagespräsident:



Olivier Scurio

die Tagessekretärin:



Vivian Nemeth